

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. 0098/15 vom 03.06.2015
über den Entwurf und die Auslegung der**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hafen Usedom“ der Stadt Usedom

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Usedom
Flur	16
Flurstücke	10/2, 11 tw., 12 tw., 13 tw., 14 tw., 15 tw., 18/5 und 20 tw.
Fläche	10.000 m ²

1.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 06-2015 wurde von der Stadtvertretung Usedom in der öffentlichen Sitzung am 03.06.2015 gebilligt.

2.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Kreisentwicklung, SG Bauleitplanung/Denkmalschutz vom 17.04.2015
- Landkreis Vorpommern-Greifswald, Umweltamt SG Naturschutz vom 20.05.2015
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 13.04.2015
- Staatliches Amt für Umwelt und Natur VP vom 06.05.2015
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V vom 28.05.2015

liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 01.07.2015 bis zum 31.07.2015

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.


Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht

werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.


Zeplin
Bauamtsleiterin

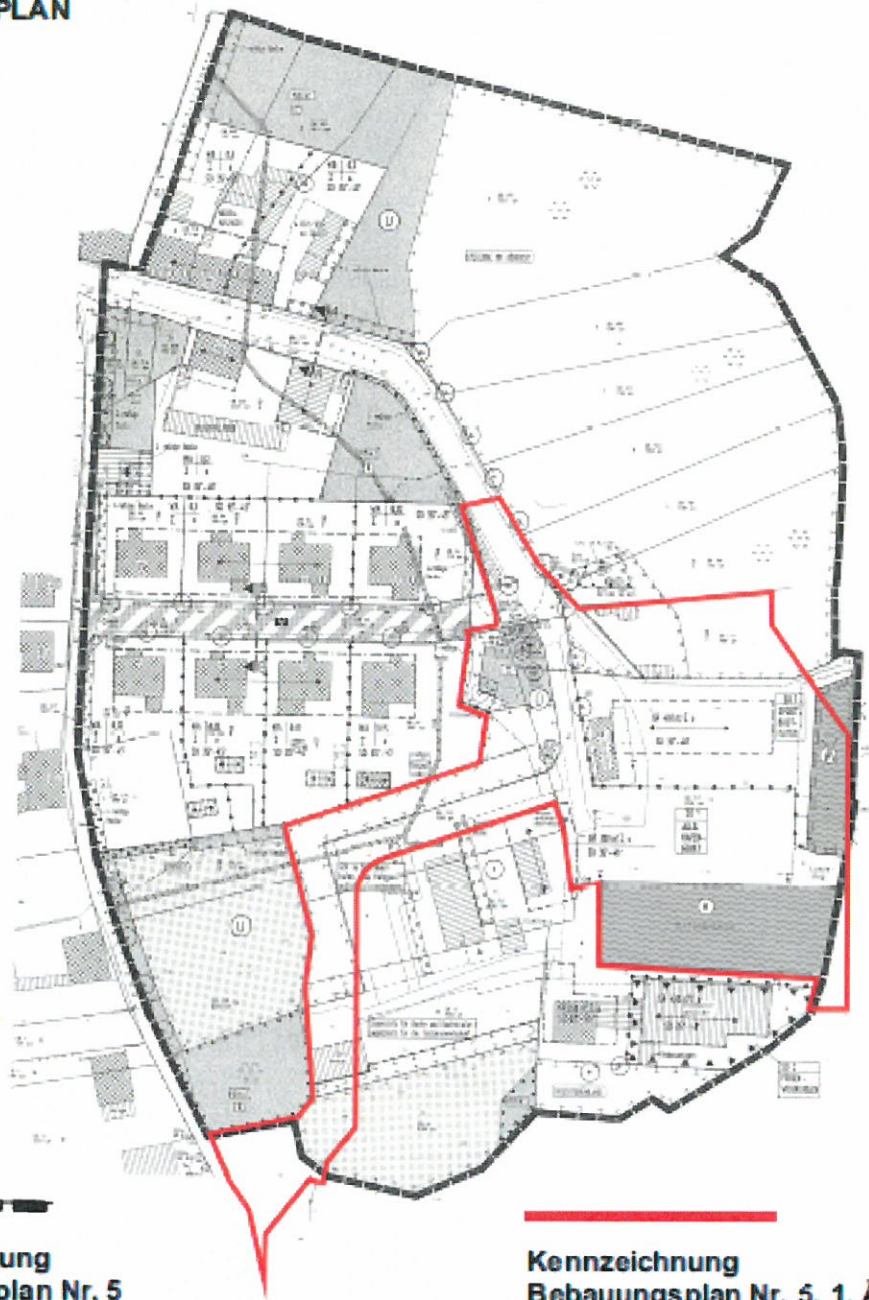


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 10.06.2015



ÜBERSICHTSPLAN



**Kennzeichnung
Bebauungsplan Nr. 5**

**Kennzeichnung
Bebauungsplan Nr. 5, 1. Änderung**

